

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

**E-Mail**Herrn  
Dr. Daniel P. Siegel

siegel@idw.de

23.11.2023

**Wertpapieraufsicht |  
Asset-Management**

Sehr geehrter Herr Dr. Siegel,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie darüber informieren, dass im Zusammenhang mit der anstehenden Änderung der KAPrüfbV auch Tabellarische Übersichten/Erfassungsbögen mit Prüfungsfeststellungen auf einer Skala von F-1 bis F-4 bzw. F-5 eingeführt werden sollen. Den letzten Entwurfsstand entsprechender Vorlagen können Sie der Anlage dieses Schreibens entnehmen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht würde sich wünschen, dass Prüfer diese Vorlagen bereits im Vorgriff auf eine entsprechende Änderungsverordnung zur KAPrüfbV im Rahmen von noch offenen Prüfungen von erlaubten und registrierten Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Investmentvermögen verwenden und ihren Prüfungsberichten entsprechende Bewertungen beifügen.

Für die Bewertung der Feststellungen, wären folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

1. F-0 ein völliges Fehlen von Normverstößen,
2. F-1 Normverstöße mit geringfügigen Auswirkungen (geringfügige Mängel),
3. F-2 Normverstöße mit mittelschweren Auswirkungen (mittelschwere Mängel),
4. F-3 Normverstöße mit gewichtigen Auswirkungen (gewichtige Mängel),
5. F-4 Normverstöße mit schwergewichtigen Auswirkungen (schwergewichtige Mängel) oder

Hausanschrift:  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Marie-Curie-Str. 24-28  
60439 Frankfurt | DeutschlandKontakt:  
Felicitas Linden  
Referat WA 5  
Fon +49 (0)2 28 41 08-2760  
Fax +49 (0)2 28 41 08-  
Felicitas.Linden@bafin.de  
www.bafin.deZentrale:  
Fon +49 (0)2 28 41 08-0  
Fax +49 (0)2 28 41 08-12353117 Bonn  
Graurheindorfer Str. 10853121 Bonn  
Justus-von-Liebig-Straße 2853175 Bonn  
Dreizehnmorgenweg 13-1560439 Frankfurt  
Marie-Curie-Str. 24-28  
Lurgiallee 10Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:  
qes-posteingang@bafin.de

6. F-5 die Nichtanwendbarkeit der Prüfungspflicht in der geprüften Kapitalverwaltungsgesellschaft oder dem geprüften Investmentvermögen, insbesondere, weil zugrundeliegende gesetzliche Pflichten im Einzelfall im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht relevant sind.

Mit einer Veröffentlichung dieses Schreibens bin ich einverstanden.

Mit Dank und freundlichen Grüßen



Felicitas Linden

Abteilungsleitung WA 5 / Asset Management